

15.06.23

In

Berichtigung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 25. April 2023 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Zentralrat der Juden in Deutschland - Körperschaft des öffentlichen Rechts - zur Änderung des Vertrages vom 27. Januar 2003 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Zentralrat der Juden in Deutschland - Körperschaft des öffentlichen Rechts -, zuletzt geändert durch den Vertrag vom 6. Juli 2018

Das Bundeskanzleramt hat mit Schreiben vom 14. Juni 2023 eine korrigierte Fassung der Anlage 1 zur Drucksache **199/23** übersandt.

Die Korrekturen betreffen keinerlei inhaltliche Regelungen. Die zu ändernden Seiten sind als Austauschseiten beigelegt.

Es wird gebeten, dies im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen.

Anlage 1

Vertrag

zwischen der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat
und

dem Zentralrat der Juden in Deutschland

– Körperschaft des öffentlichen Rechts –

vertreten durch den Präsidenten und den Vizepräsidenten,

zur Änderung des Vertrages vom 27. Januar 2003,

in der Fassung des Änderungsvertrages vom 6. Juli 2018

zwischen der Bundesrepublik Deutschland

und

dem Zentralrat der Juden in Deutschland

– Körperschaft des öffentlichen Rechts –

Artikel 1

Leistungsanpassung

Artikel 2 Absatz 1 des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Zentralrat der Juden in Deutschland – Körperschaft des öffentlichen Rechts – vom 27. Januar 2003 (BGBl. I S. 1597), zuletzt geändert durch den Vertrag vom 6. Juli 2018 (BGBl. I S. 2235), wird wie folgt gefasst:

„(1) Zu den in Artikel 1 genannten Zwecken zahlt die Bundesrepublik Deutschland an den Zentralrat der Juden in Deutschland jährlich einen Betrag von 22 000 000 Euro, beginnend mit dem Haushaltsjahr 2023. Sollte der Vertrag nicht im Jahr des Vertragsabschlusses in Kraft treten, erfolgt eine rückwirkende Zahlung.“

Artikel 2

Zustimmung des Deutschen Bundestages,

Inkrafttreten

(1) Der Vertrag bedarf der Zustimmung des Deutschen Bundestages durch ein Bundesgesetz.

(2) Er tritt am Tag des Inkrafttretens des Gesetzes, mit dem diesem Vertrag zugestimmt wird, in Kraft.

Berlin, den 25. April 2023

Für die Bundesrepublik Deutschland

Für den Zentralrat der Juden in Deutschland
K.d.ö.R.

Nancy Faeser

Dr. Josef Schuster

Bundesministerin des Innern und

Präsident

für Heimat

Mark Dainow

Vizepräsident